

Anlage VIII.

Regierungserklärung

zur Petition des Sächsischen Gemeindetags, Teuerungszulagen betreffend.

— Deputations Sitzung vom 7. Juni 1917. —

Der sächsische Gemeindetag bittet in seiner Eingabe, den bürgerlichen Gemeinden die vom 1. Januar 1917 ab an ihre Beamten gewährten Teuerungszulagen ganz oder teilweise aus Staatsmitteln zu erstatten.

Da zurzeit keinerlei Anhalt darüber besteht, wie viel Beamte die bürgerlichen Gemeinden haben, welche Höhe die von ihnen gezahlten Gehälter erreichen, in welchem Umfang den Gemeindebeamten Teuerungszulagen überhaupt gewährt werden, so ist es vollkommen unmöglich, auch nur ein ungefähres Bild darüber zu gewinnen, welche Last mit der Berücksichtigung der Eingabe der Staat auf sich nähme. Unter diesen Umständen ist die Regierung schon aus Gründen einer geordneten Finanzwirtschaft genötigt, die Bitte des Sächsischen Gemeindetages abzulehnen.

Zu gleichem Ergebnis führen grundsätzliche Bedenken.

Es ist richtig, daß die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege ganz ungeheuer gewachsen sind. Darüber, ob diese Aufgaben ganz oder teilweise eigentliche Gemeinde- oder Staatsaufgaben oder nicht vielmehr fast vorwiegend Reichsaufgaben sind, läßt sich streiten; sicher ist aber soviel, daß sie in der Praxis den Gemeinden zum Teil mit Notwendigkeit zugewachsen sind, weil sie bei ihnen die nötigen Organe vorfanden und mit ihrer sonstigen Tätigkeit in engstem Zusammenhange standen. Die Grenze der sogenannten eigentlichen Gemeindeaufgaben ist bekanntlich ziemlich fließend und die Gemeinden haben in dem letzten Menschenalter hiervon zum Zwecke der Ausdehnung ihres Tätigkeitsbereichs reichlichen Gebrauch unter stillschweigender Duldung des Staates gemacht. Es würde sich kaum empfehlen um vorübergehender Schwierigkeiten willen, die der Krieg gebracht hat, zu einer schärferen Umgrenzung des Begriffs der Gemeindeaufgaben zu verschreiten. Auf keinen Fall aber können von den Gemeinden die Kosten der ihnen übertragenen Reichsaufgaben auf den Staat abgebürdet werden.

Aber selbst wenn man annehmen würde, daß auf einzelnen Gebieten der Kriegswohlfahrtspflege die Belastung der Gemeinden das Maß des Erträglichen oder des ihnen billigerweise Zuzumutenden überstiege, so würde es doch an einer logischen Verbindung zwischen dieser Erkenntnis und dem Ersuchen um Übernahme gerade der Teuerungszulagen für Gemeindebeamte auf den Staat fehlen. Denn nur ein Teil — in den großen Gemeinden sogar ein kleiner Teil — der Gemeindebeamten steht im Dienste der Wohlfahrtspflege. Und der Begriff der Teuerungszulagen entbehrt in seiner Anwendung auf Gemeindebeamte jeder Bestimmtheit; die einen Gemeinden gewähren vielleicht hohe Teuerungszulagen bei geringen Gehältern, die anderen hohe Gehälter und keine Teuerungszulagen. Dabei darf man nicht vergessen, daß es eine Zumutung für den Staat bedeutet, wenn er in Form der Teuerungszulage einen Teil der Gehälter der Gemeindebeamten übernehmen soll, obwohl er weder auf die Zahl